

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung ist eine zentrale Aufgabe aller Lehrkräfte. Aus der kontinuierlichen Bewertung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen resultiert am Ende des Schul(halb-)jahres bzw. Semesters eine Zeugnisnote. Neben der pädagogischen Verantwortung jeder Lehrkraft unterliegt die Leistungsbewertung rechtlichen Bestimmungen, die z. T. in den Fachkonferenzen präzisiert und von der Gesamtkonferenz beschlossen werden.

Rechtliche Grundlagen der Leistungsbewertung

- Berliner Schulgesetz § 58: Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse
- Grundschulverordnung – GsVO: Lernerfolgsbeurteilung und Qualitätssicherung §§ 19, 20
- Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO: Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse §§ 19, 20
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe – VO-GO: Lernerfolgskontrollen § 14
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe – VO-GO: Leistungsbewertung § 15
- AV Prüfungen – Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen
- Rahmenlehrpläne der jeweiligen Fächer

Mit den hier formulierten Grundlagen und Grundsätzen soll sowohl für alle Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in der Bewertung von Leistungen geschaffen werden.

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen gelten an der Sportschule im Olympiapark – Poelchau-Schule folgende allgemeine Regelungen sowohl für die Grundschule als auch die Sekundarstufe I und II:

- Die Leistungsbewertung erfolgt auf den rechtlichen Grundlagen sowie auf der Basis der in den einzelnen Fachkonferenzen beschlossenen Grundsätze.
- Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines Schuljahres bzw. zu Beginn eines Semesters durch die Klassenleitungen sowie die einzelnen Fachlehrerinnen und -lehrer über die allgemeinen und fachspezifischen Bewertungskriterien informiert.
- Alle Lehrkräfte dokumentieren nachvollziehbar die Leistungsbewertung.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig Auskunft über ihre Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung.
- Neben der Bewertung durch die Lehrkräfte erhalten die Schülerinnen und Schüler regelmäßig Gelegenheit, ihre Leistungen selbst einzuschätzen bzw. ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ein Feedback zu geben.
- Klassenarbeiten werden mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin angekündigt.
- Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit bzw. der Klausur werden mindestens eine Woche vor dem Termin mitgeteilt.
- Für Klausuren in der gymnasialen Oberstufe wird ein zentraler Terminplan erstellt.
- Pro Woche werden maximal zwei Klassenarbeiten bzw. Klausuren geschrieben. Nachschreibearbeiten können davon ausgenommen sein.
- Um einheitliche Standards in den Fächern sowie eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden der Fach(bereichs)leitung vor der Ausgabe der Klassenarbeiten bzw. Klausuren eine gute, eine durchschnittliche und eine schwache Arbeit zusammen mit dem Erwartungshorizont und dem entsprechenden Formblatt vorlegt. In den Fächern ohne Klassenarbeiten werden der Fachleitung die Tests vor der Rückgabe an die Schüler vorgelegt.
- Der Schulleiter entscheidet ggf. über die Genehmigung und Wiederholung einer Klassenarbeit bzw. Klausur.

- Die Notengebung muss nachvollziehbar und entsprechend der Bewertungskriterien des Faches durchgeführt werden.
- Klassenarbeiten in der Grundschule und der Sek. I sind mit einem Notenspiegel zu versehen.
- Klassenarbeiten, Tests und Klausuren sind bei der Rückgabe mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen und auszuwerten.
- Sämtliche schriftliche Leistungen (Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten, LALs, Tests) werden den Erziehungsberechtigten zur kurzzeitigen Einsicht überlassen. Die schriftlichen Leistungen sind bei Ausfällen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Eltern von Oberstufenschülern haben das Anrecht auf Informationen.
- Die Bewertung erfolgt in allen Jahrgangsstufen auf den Standards des gymnasialen Niveaus.
- Die Bewertung in der Grundschule (Klasse 5 und 6) erfolgt nach dem folgenden Bewertungsschlüssel für schriftliche Lernerfolgskontrollen (GsVO § 20 Abs. 5):

Erreichte Leistung:	$\geq 96\%$	$\geq 80\%$	$\geq 60\%$	$\geq 45\%$	$\geq 16\%$	< 16 %
Note:	1	2	3	4	5	6

- Die Bewertung in der Sekundarstufe I erfolgt mit dem 8-Punktesystem auf den Leistungsstufen I oder II:

	Prozent der erwarteten Leistungen	Leistungsstufe I	Leistungsstufe II
		zum Abitur führender Bildungsgang	zum MSA führender Bildungsgang
8	95-100	1	1
7	80-94	2	1
6	70-79	3	2
5	65-69	3	3
4	55-64	4	3
3	50-54	4	4
2	35-49	5	4
1	15-34	5	5
0	0-14	6	6

- Die Bewertung in der gymnasialen Oberstufe erfolgt – mit Ausnahme der Fremdsprachen – nach dem Bewertungsschlüssel der AV Prüfungen:

1 (plus)	15 Punkte	wird erteilt bei mind. 95 %
1	14 Punkte	wird erteilt bei mind. 90 %
1 (minus)	13 Punkte	wird erteilt bei mind. 85 %
2 (plus)	12 Punkte	wird erteilt bei mind. 80 %
2	11 Punkte	wird erteilt bei mind. 75 %
2 (minus)	10 Punkte	wird erteilt bei mind. 70 %
3 (plus)	9 Punkte	wird erteilt bei mind. 65 %
3	8 Punkte	wird erteilt bei mind. 60 %
3 (minus)	7 Punkte	wird erteilt bei mind. 55 %
4 (plus)	6 Punkte	wird erteilt bei mind. 50 %
4	5 Punkte	wird erteilt bei mind. 45 %
4 (minus)	4 Punkte	wird erteilt bei mind. 36 %
5 (plus)	3 Punkte	wird erteilt bei mind. 27 %
5	2 Punkte	wird erteilt bei mind. 18 %

5 (minus)	1 Punkte	wird erteilt bei mind. 9 %
6	0 Punkte	wird erteilt bei unter 9 %

- Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch auf der Grundlage der Vorgaben des online-Klausurgutachtens (www.klausurgutachten.de) bewertet.
- Vorlage für die Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung in der Sekundarstufe I (für alle Fächer aus Deutsch und Fremdsprachen)

Die Leistungsbewertung in der Grundschule (Jhgst. 5 + 6)

Die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (GsVO, Fassung vom 20.07.2017).

1) Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 19)

- Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Ab Jahrgangsstufe 5 werden Leistungen mit Noten bewertet (§ 19 Abs. 1.3).
- Noten sind durch Zusätze zu präzisieren und zu erläutern, die insbesondere Mitteilungen zum individuellen Lernfortschritt geben. Außerhalb von Zeugnissen können auch Noten mit Tendenzen versehen werden (§ 19 Abs. 4).
- Verbale Beurteilungen, Noten und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu erläutern und eingehend zu begründen (§ 19 Abs. 5).
- Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein (§ 19 Ausschnitt Abs. 6).
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden jeweils die erbrachten Leistungen des Schulhalbjahres betrachtet (§ 19 Ausschnitt Abs. 6).

2) Lernerfolgskontrollen (§ 20 Abs. 1)

- Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:
 - a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrolle, zum Beispiel Diktate, Vokabelltests und Grammatikarbeiten,
 - b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, mündlichen Abfragen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
 - c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung.

Die Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I (Jhgst. 7-10)

Die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Sek. I-VO, Fassung vom 31.03.2010).

1) Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen (§ 19)

- Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:
 1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten
 2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten und
 3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen (§ 19 Ausschnitt Abs. 2).
- Zur Überprüfung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sollen Kurzkontrollen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form mindestens einmal je Schulhalbjahr in allen Fächern durchgeführt werden; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden (§ 19 Ausschnitt Abs. 4).

2) Leistungsbeurteilung (§ 20)

- Außerhalb der Beurteilung auf Zeugnissen dürfen Noten mit Tendenzen versehen oder durch andere Zusätze präzisiert und erläutert werden (§ 20 Ausschnitt Abs. 2).
- Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote) (§ 20 Ausschnitt Abs. 5).

Die Leistungsbewertung in der Oberstufe (Jhgst. 11-13)

Die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (VO-GO, Fassung vom 18.04.2007).

1) Lernerfolgskontrollen (§ 14)

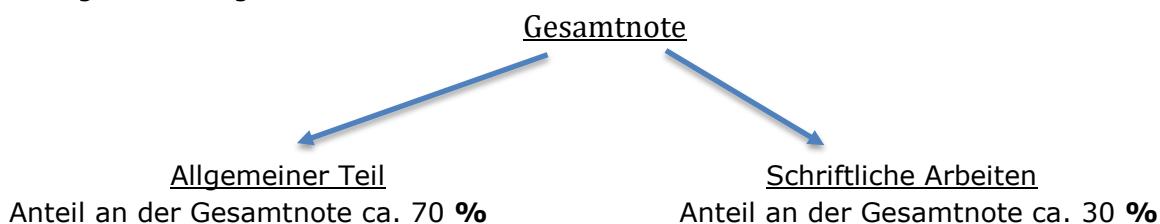
- Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden (§ 14 Ausschnitt Abs. 1).
- In der Qualifikationsphase werden
 1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und
 2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.
- Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden (§ 14 Ausschnitt Abs. 3).
- Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten (§ 14 Ausschnitt Abs. 3).
- Spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt (§ 14 Ausschnitt Abs. 6).

2) Leistungsbewertung (§ 15)

- Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberüht (§ 15 Ausschnitt Abs. 4).

Fachbereich Musik

Leistungsbewertung im Fach **Musik** in der Mittelstufe



Mögliche Kriterien der Bewertung des allgemeinen Teils

- Mündliche Leistungen: Beiträge im Unterrichtsgespräch: Quantität und fachliche Qualität, Kontinuität, Engagement, Kreativität, Bezug zum Unterrichtszusammenhang, Kommunikationsfähigkeit, allg. Sprachkompetenz, Verwendung des fachbezogenen Basisvokabulars
- Aufmerksamkeit, anderen zuhören beim musikalischen und gängigen mündlichen Vortrag
- Präsentationen: Referate, Vorträge, Dokumentation von Ergebnissen während des Unterrichts
- lang- und kurzfristige Hausaufgaben: Selbstständigkeit, pünktliche Abgabe
- Heft- und Hefterführung
- Fach- und Methodenkompetenz, Lernfortschritt, Kompetenzentwicklung
- Soziale und personale Kompetenz: Lern- und Anstrengungsbereitschaft, Umgang mit Feedback, selbständiges Lernen / selbstorganisierte Lernsteuerung, konstruktiv und regelgebunden im Team arbeiten und kommunizieren (Gruppen- und Partnerarbeit, Stationenlernen etc.), eigene Stärken und Schwächen erkennen, Frustrationstoleranz entwickeln, eigene Lern- und Verhaltensziele setzen

Zu den für alle nichtschriftlichen Fächer gängigen Formen der schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfung kommt im Musikunterricht als Besonderheit die Bewertung musikpraktischer Leistungen hinzu.

Teilbereiche der Bewertung von musikpraktischen Leistungen:

- Musizieren mit Stimme, Keyboard oder Gitarre
- Musizieren mit Drumset und Percussion
- Klassenmusizieren im Ensemble
- Überprüfung der praktischen Leistungen in Form eines Vorspiels oder Vorsingens ca. zwei Mal pro Halbjahr – 30 %
- Instrumentales und vokales Zusammenspiel mit angemessenen Notenlesefähigkeit
- Szenische Umsetzung eines Musikstücks
- Erfinden musikalischer Verläufe
- Umsetzung der Musik in Bewegung
- Aktives Zuhören/Aufmerksamkeit beim musikalischen Vortrag und bei den Proben

Die Bewertung berücksichtigt die Qualität und Kontinuität der mündlichen bzw. musikpraktischen Beiträge und Vorträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht erbringen. Musik-

praktische Leistungen werden in einem fortdauernden Prozess festgestellt. Für die Notenfindung ist es dabei von Bedeutung, ob sich die Beiträge vorwiegend im reproduktiven oder im kreativen Anforderungsbereichen bewegen.

Kriterien für die Bewertung von Gesangsleistungen:

Note	Text	Lautstärke	Melodie
1	ca. 0 bis 1 Fehler	angemessen	sicher/sauber
2	bis ca. 3 Fehler	etwas zu leise oder zu laut im Allgemeinen aber angemessen	sicher, kleine Intonationsmängel
3	wenige Lücken	sehr leise, noch verständlich	größere Intonationsmängel, Melodie noch erkennbar
4	mit größeren Lücken	sehr leise und unverständlich	Melodie nicht mehr erkennbar (Tiefsänger, Sprechsänger)
5	sehr unvollständig		
6	nicht gelernt		

Der Bereich Lautstärke und Melodie wird zu einer Note zusammengefasst. Als weiterer Gesichtspunkt kann die Ausdruckstärke mit eingebunden werden.

Hierbei werden die Leistungsbereitschaft und die Entwicklungsfortschritte jedes einzelnen Schülers berücksichtigt.

Kriterien für die Bewertung von instrumentalpraktischen Leistungen:

Note	Melodie	Rhythmus	Fingersatz bzw. Spieltechnik
1	ca. 0 bis 1 Fehler, Melodie sicher	rhythmisches sicher, angemessen	richtiger vorgegebener Fingersatz/ Spieltechnik
2	bis ca. 3 Fehler, Melodie im Allgemeinen sicher	im Allgemeinen rhythmisch angemessen, kleine rhythmische Unreinheiten	nur leichte Schwierigkeiten beim Fingersatz/Spieltechnik
3	wenige Lücken, Melodie noch erkennbar	größere rhythmische Probleme	Gemischter Fingersatz (eigener, mit zwei Händen oder teilweise mit einem Finger usw.), Probleme bei der Spieltechnik
4	mit größeren Lücken, Melodie nicht mehr erkennbar	unverständlich	Fingersatz sehr chaotisch, mit einem Finger, falsche Spieltechnik
5	sehr unvollständig	völlig unrhythmisches	--//--
6	nicht gelernt	-	-

Schriftliche Leistungen

Pro Halbjahr wird eine relevante Lernerfolgskontrolle oder zwei kürzere Kontrollen bzw. Tests geschrieben. Alle Kontrollen beziehen sich auf ein aktuelles Thema/Aufgabengebiet. Zur schriftlichen Leistungen gehören außerdem:

- schriftliche Übungen unter anderem das schriftliche Festhalten von Höreindrücken
- schriftliches Festhalten und Kommentieren/Reflektieren von musikalischen Gestaltungsaufgaben
- Bearbeiten von Arbeitsblättern

Dauer der schriftlichen Lernerfolgskontrollen inkl. Höraufgaben: 30-35 Min.
 Dauer der Kurzkontrolle oder des Testes: 15-20 Min.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Fach Musik setzt sich in der Regel zusammen aus: Inhalt 70 % (Thema- und Aufgabenbezug, Struktur und Aufbau, Begründungszusammenhänge), Ausdruck 10 % (Stil, Satzbau, Wortwahl), Rechtschreibung 10 % (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik), äußere Form 10%.

Zur Orientierung bei der Bewertung der schriftlichen Leistungen:

		Kriterien für die Bewertung von Schreibaufgaben im Fach - Deutsch Sekundarstufe I			Sportschule im Olympiapark	
Inhalt (70 %)	Thema- und Aufgabenbezug, Funktionalität	Note 1 <i>durchgängig relevant, problemorientiert, konzentriert, fokussiert, zielbezogen; differenziert, ggf. textsortenspezifische Mittel (z. B. Briefform) berücksichtigend</i>	Note 2 <i>problemorientiert, konzentriert, fokussiert, zielbezogen; differenziert, ggf. textsortenspezifische Mittel (z. B. Briefform) berücksichtigend</i>	Note 3 <i>überwiegend fachgerecht, im Allgemeinen zielbezogen, textsortenspezifische Mittel teilweise berücksichtigt</i>	Note 4 <i>nicht durchgängig fachgerecht und zielbezogen; z. T. ungeschickt; textsortenspezifische Mittel nur im Ansatz berücksichtigt</i>	Note 5 <i>nicht vorhanden, verfehlt, unübersichtlich, unausgewogen, nicht sinnvoll, planlos, den Leser nicht berücksichtigend</i>
	Struktur und Aufbau, Begründungszusammenhänge	komplex, effektiv, proportioniert, fundiert, überzeugend, entfaltet, gewichtend, abstrahierend, problemorientiert	meist komplex, effektiv, proportioniert, fundiert, überzeugend, entfaltet, gewichtend, abstrahierend, problemorientiert	überwiegend geordnete, vertretbare Darstellung, z. T. additiv	einfach, grundsätzlich nachvollziehbar, in Teilen ungeordnet und/oder additiv	ungeordnet, mangelnde Proportionalität, vereinfachend, unselbstständig, plakativ
Ausdruck (20 %)	sprachliche Darstellungsleistung - Stil, Sprachebene - Ausdruck, Wortwahl - Zitiertechnik	der Aufgabe/ Textsorte durchgängig und souverän entsprechend, sehr reichhaltig; variabel, prägnant, treffsicher, nuanciert; Fachsprache häufig und sicher verwendet; Zitate korrekt integriert	der Aufgabe/ Textsorte fast durchgängig entsprechend; variabel, treffsicher, korrekt, prägnant, differenziert; Fachsprache treffend verwendet; Zitate meist korrekt integriert	der Aufgabe/ Textsorte überwiegend entsprechend; überwiegend variabel; treffsicher, eindeutig; gelegentlicher, aber meist treffender Gebrauch von Fachsprache; einige Verstöße bei der Verwendung von Zitaten	der Aufgabe/ Textsorte noch angemessen; recht begrenzt, einfach wiederholend, z. T. ungenau; unsichere bzw. kaum Verwendung von Fachsprache; einige Verstöße bei der Verwendung von Zitaten	der Aufgabe/ Textsorte überwiegend unangemessen; sehr begrenzt, stereotyp, wiederholend, floskelhaft, undifferenziert; fehlerhafter/ nahezu kein Gebrauch von Fachsprache; deutlich fehlerhafte Verwendung von Zitaten
Rechtschreibung (10 %)	sprachliche Richtigkeit - Rechtschreibung - Zeichensetzung - Grammatik (v. a. Tempus, Modus, Kongruenz, Syntax)	fehlerfrei, sicher, normgerecht; punktuell unerhebliche Flüchtigkeitsfehler; souveräne Beherrschung sprachlicher/ grammatischer Normen	weitgehend fehlerfrei/ sicher/ normgerecht; vereinzelt Fehler; sichere Beherrschung sprachlicher/ grammatischer Normen	überwiegend richtig, normgerecht, wiederholte, aber auf wenige Phänomene beschränkte Verstöße	viele, z. T. gravierende Fehler/ Normverstöße unterschiedlicher Art	durchgängig falsch und sinnentstellend; Häufung und Schwere der Fehler verhindern Verständnis weitgehend

Leistungsbewertung im Fach **Musik** in der Oberstufe



GK: Anteil an der Gesamtnote: **2/3**

GK: Anteil an der Gesamtnote: **1/3**

Mögliche Kriterien der Bewertung des allgemeinen Teils

- Beiträge im Unterrichtsgespräch: Aufmerksamkeit, Engagement, Quantität und fachliche Qualität, Kontinuität, Bezug zum Unterrichtszusammenhang, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, Verwendung der Fachsprache, Argumentation
- Hausaufgaben: u. a. Aufgabenverständnis, Selbstständigkeit, Regelmäßigkeit, Fehlerfreiheit
- Qualität schriftlicher Übungen, Erarbeitungen in Stillarbeitsphasen, Kreativität

- Referate, Vorträge, Präsentationen, Präsentationskompetenz, Facharbeiten
- Methodenkompetenz
- Soziale Kompetenz: u. a. konstruktiv und regelgebunden im Team arbeiten und kommunizieren
- Personale Kompetenz: sich für das eigene Lernen motivieren, eigene Stärken und Schwächen erkennen, Frustrationstoleranz entwickeln, eigene Lern- und Verhaltensziele setzen
- Lernfortschritt, Kompetenzentwicklung

Klausuren

Pro Semester wird in den Grundkursen je eine Klausur geschrieben, deren Ergebnis zu 1/3 in die Gesamtbewertung eingeht. Die Bewertungen der Klausuren folgen den von den Lehrern erstellten Erwartungshorizonten.

Dauer der Klausuren:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
GK	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten

Berliner Schulgesetz - § 58 - Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. "sehr gut" (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. "gut" (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. "befriedigend" (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. "ausreichend" (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. "mangelhaft" (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. "ungenügend" (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note "ungenügend" erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schü-

lerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. [...]

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden. [...]

GsVO - § 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird [...] ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet. [...]

(3) Die verbale Beurteilung umfasst Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und trifft Aussagen über Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind von den Lehrkräften regelmäßig während des gesamten Beurteilungszeitraumes schriftlich festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form zu erläutern.

(4) Noten sind durch Zusätze zu präzisieren und zu erläutern, die insbesondere Mitteilungen zum individuellen Lernfortschritt geben. Außerhalb von Zeugnissen können Noten auch mit Tendenzen versehen werden.

(5) Verbale Beurteilungen, Noten und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu erläutern und eingehend zu begründen.

(6) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen. [...]

(8) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit „ungenügend“ darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist das SIBUZ einzubeziehen.

GsVO - § 20 Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

- a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,
- b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
- c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der

jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 auch in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

(3) Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden. Der zeitliche Umfang darf 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden schulübergreifend schriftliche Vergleichsarbeiten durchgeführt und nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet. An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nach dem Rahmenlehrplan der Grundschule unterrichtet werden. Das nähere Verfahren zur Durchführung und Auswertung legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren, die Fehler sind zu kennzeichnen und mit Bearbeitungshinweisen für die Schülerinnen und Schüler zu versehen. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußerlichen Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden. Für schriftliche Lernerfolgskontrollen gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung:	$\geq 96\%$	$\geq 80\%$	$\geq 60\%$	$\geq 45\%$	$\geq 16\%$	<16%
Note	1	2	3	4	5	6

Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.

(6) Klassenarbeiten sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen und ab Jahrgangsstufe 5 mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; für schriftliche Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, muss die Lehrkraft mögliche Ursachen darlegen und darstellen, welche weitere Förderung vorgesehen ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Klassenarbeit gewertet oder wiederholt wird.

(7) Für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16 und 17 fest

(8) Den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zum eigenverantwortlichen Lernen befähigen und Lernprozesse unterstützen und verstärken. Die Aufgaben sollen auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet sein und von ihr oder ihm selbständig bearbeitet werden können. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen im Unterricht, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagskonzepts sind an gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von den Unterricht vor- und nachbereitenden Lernaufgaben vorzusehen. Über Art, Umfang und fachspezifische Ziele dieser Lernaufgaben sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu informieren.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

Sek I-VO § 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen

(1) Eine Lerndiagnose wird als Grundlage für die individuelle Förderung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erstellt. Dafür stellen die Schulen die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Sekundarstufe I fest und entwickeln auf dieser Grundlage individuelle Fördermaßnahmen. Über das Konzept für die Lerndiagnose entscheidet die Schule.

(2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards des Rahmenlehrplans entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten

für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.

(4) Zur Überprüfung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sollen Kurzkontrollen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form mindestens einmal je Schulhalbjahr in allen Fächern durchgeführt werden; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(5) Zur Sicherung einheitlicher Standards können folgende fachbezogene Leistungsfeststellungen durchgeführt werden:

1. schulübergreifende nicht benotete Vergleichsarbeiten,
2. schulinterne oder mehrere Schulen umfassende Schulleistungstests, die unbenotet bleiben, wenn sie nicht gemäß § 58 Absatz 6 Satz 2 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt werden, und
3. schulübergreifende benotete vergleichende Arbeiten zur Feststellung, ob das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 erreicht wurde (§ 32 Absatz 1 Nummer 3).

Vergleichsarbeiten können nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten gemäß Anlage 4 angerechnet werden.

(6) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußerlichen Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung zu versehen und mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(7) Klassenarbeiten sind zusätzlich mit einem Notenspiegel zu versehen und den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; bei schriftlichen Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(8) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die bei Projektarbeiten erzielten Leistungen sind den jeweiligen

schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zuzuordnen. Pro Schuljahr kann je Fach höchstens eine Projektarbeit nach Entscheidung der Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet werden, sofern dies nicht bereits für eine Vergleichsarbeit festgelegt wurde (Absatz 4). Ersetzt eine Projektarbeit gemäß Satz 5 eine Klassenarbeit, werden die erzielten Leistungen nur den schriftlichen Leistungen zugeordnet.

(9) Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen.

(10) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

(11) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

Sek I-VO Anlage 4: Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	Mindestzahl im Schuljahr	
Deutsch	5 - 8	4	30 - 120
	9 - 10	4	90 - 180
Erste Fremdsprache	5 - 6	4	45
	7 - 10	4	45 - 150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45 - 150
Mathematik	alle	4	45 - 120

An Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in der Jahrgangsstufe 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern dies pädagogisch vertretbar ist.

Sek I-VO - § 20 Leistungsbeurteilung

[...] (2) Außerhalb der Beurteilung auf Zeugnissen dürfen Noten mit Tendenzen versehen oder durch andere Zusätze präzisiert und erläutert werden. Zeugnisnoten oder Punktewerte können unter „Bemerkungen“ erläutert werden, dabei kann insbesondere auf Lernfortschritte hingewiesen werden. Die Noten oder Punktewerte sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und zu begründen.

(3) Sofern Leistungen nicht erbracht werden, erfolgt die Entscheidung, ob die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird oder ohne Bewertung (o.B.) bleibt (§ 58 Absatz 3 des Schulgesetzes) nach

den folgenden Maßgaben. Leistungen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung oder grobem Täuschungsversuch zu informieren.

(4) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberüht. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(5) Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote). Eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden

Dauer in Minuten
von - bis

(7) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. [...]

(8) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.

VO-GO § 14 Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden. [...]

(3) In der Qualifikationsphase werden
1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und
2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahrs sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das

jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatz- und Seminarkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(4) In Leistungskursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden. In Grundkursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss die Klausur entweder im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken. Sie kann auch mit einer Leistungsfeststellung im Kompetenzbereich Sprechen kombiniert werden. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz über den Zeitpunkt und die Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 bis 3.

(5) Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausuren sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klausuren und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz oder die Oberstufkonferenz. Für versäumte Klausuren und mündliche Leistungsfeststellungen gemäß Absatz 4 soll ein Nachholtermin angesettzt werden; wenn zwei Klausuren je Halbjahr geschrieben werden, kann im Ausnahmefall eine der versäumten Klausuren durch eine Leistungsfeststellung in anderer Form ersetzt werden.

(6) Klausuren sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußerer Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen; spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt. Neben der Erteilung von förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung (§ 58 Abs. 1 des Schulgesetzes) sind die Klausuren mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(7) Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, wird die Klausur gewertet, es sei denn die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen

Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres oder Kurshalbjahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

(10) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest; Schülerinnen und Schülern mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen kann bei Bedarf eine Zeitverlängerung gewährt werden.

VO-GO - § 15 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen in der gymnasialen Oberstufe werden mit Noten und Punkten bewertet. In den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notenstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+) oder minus (-) ergänzt. Die Noten werden nach folgendem Schlüssel je nach Notentendenz in Punkte umgerechnet:

Note 1 entspricht 15 / 14 / 13	Punkten
Note 2 entspricht 12 / 11 / 10	Punkten
Note 3 entspricht 9 / 8 / 7	Punkten
Note 4 entspricht 6 / 5 / 4	Punkten
Note 5 entspricht 3 / 2 / 1	Punkten
Note 6 entspricht 0	Punkten

Für die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen legt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz die Zuordnung von Noten und Punkten zum erreichten Prozentsatz der Gesamtleistung fest.

(2) Für die in der Prüfung erzielten Leistungen gelten die Bewertungsmaßstäbe gemäß Absatz 1 entsprechend. Die fachbezogenen Prüfungsanforderungen werden durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberüht. [...] Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(5) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler früher als vier Wochen vor Ende des Unterrichts in einem Schul- oder Kurshalbjahr die gymnasiale Oberstufe, so werden die Leistungen dieses Halbjahres nur mit Noten, nicht mit Punkten bewertet; bei geringfügigen Überschreitungen der Vier-Wochen-Frist entscheidet der Oberstufenausschuss. Werden in einem Leistungskurs des ersten bis dritten Kurshalbjahres alle Klausuren versäumt oder mit null Punkten bewertet, so wird der Kurs nicht mit Punkten, sondern nur mit Noten bewertet.

(7) In der Qualifikationsphase gelten

1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse,
2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse,
3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und
4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.

AV Prüfungen (gilt für die Sek. II) – 20 Weitere Besonderheiten

(5) Die Beurteilung der erbrachten Teilleistungen in ihrer jeweiligen fachspezifischen Gewichtung sowie der Gesamtleistung der Prüfung erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme der Fremdsprachen, für die in den Fachanlagen Sonderregelungen festgelegt sind, nach folgendem Schlüssel:

1 (plus)	15 Punkte	wird erteilt bei mind. 95 %
1	14 Punkte	wird erteilt bei mind. 90 %
1 (minus)	13 Punkte	wird erteilt bei mind. 85 %
2 (plus)	12 Punkte	wird erteilt bei mind. 80 %
2	11 Punkte	wird erteilt bei mind. 75 %
2 (minus)	10 Punkte	wird erteilt bei mind. 70 %
3 (plus)	9 Punkte	wird erteilt bei mind. 65 %
3	8 Punkte	wird erteilt bei mind. 60 %
3 (minus)	7 Punkte	wird erteilt bei mind. 55 %
4 (plus)	6 Punkte	wird erteilt bei mind. 50 %
4	5 Punkte	wird erteilt bei mind. 45 %
4 (minus)	4 Punkte	wird erteilt bei mind. 36 %
5 (plus)	3 Punkte	wird erteilt bei mind. 27 %
5	2 Punkte	wird erteilt bei mind. 18 %
5 (minus)	1 Punkte	wird erteilt bei mind. 9 %
6	0 Punkte	wird erteilt bei unter 9 %

(6) Die sprachliche Qualität schriftlicher Prüfungsarbeiten ist entsprechend den von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien zu bewerten.